

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

348. Studienplan für die Studienrichtung Sprachwissenschaft (Diplomstudium) an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Paris Lodron-Universität Salzburg (Version 01)

Gliederung des Studienplans

Teil 1: Allgemeines (§ 1 - § 4)

- § 1 Qualifikationsprofil
- § 2 Allgemeiner Aufbau des Studiums
- § 3 Voraussetzungen für das Studium der Sprachwissenschaft
- § 4 Gliederung des Studiums, Studienzweige

Teil 2: Der Studienplan der Sprachwissenschaft im Überblick (§ 5 - § 8)

- § 5 Überblick über die Stundenaufteilung und die im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungstypen
- § 6 1. Studienabschnitt
- § 7 2. Studienabschnitt
- § 8 3. Studienabschnitt

Teil 3: Der Studienplan im Detail (mit Codes) (§ 9 - § 12)

- I) Sprachwissenschaft
- § 9 Gemeinsamer 1. Studienabschnitt
- § 10 Studienzweig „Allgemeine und historisch-vergleichende Sprachwissenschaft“
- § 11 Studienzweig „Angewandte Sprachwissenschaft“
- II) Die freien Wahlfächer
- § 12 Empfehlungen zu Studienschwerpunkten und freien Wahlfächern

Teil 4: Lehrveranstaltungen und Anerkennungen (§ 13 - § 15)

- § 13 Lehrveranstaltungen
- § 14 Zulassungsbeschränkungen und Teilungsziffern
- § 15 Anerkennung von Lehrveranstaltungen, ECTS

Teil 5: Prüfungsordnung (§ 16 - § 18)

- § 16 Prüfungsordnung für die erste und die zweite Diplomprüfung
- § 17 Prüfungsordnung für die dritte Diplomprüfung
- § 18 Beurteilung und Wiederholung von Prüfungen

Teil 6: Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen (§ 19 - § 20)

Teil 7: Anhänge (§ 21 - § 26)

Teil 1: Allgemeines

§ 1 Qualifikationsprofil

Das Studium der Sprachwissenschaft soll den Studierenden auf breiter Basis die aktuellen wissenschaftlichen Grundlagen des Faches vermitteln und ihnen die Möglichkeiten zu praxisnahen Spezialisierungen bieten.

(1) Allgemeines Qualifikationsprofil:

Der Gegenstand der Sprachwissenschaft ist die menschliche Sprache in all ihren Erscheinungsformen. Sie ist

daher:

- *Naturwissenschaft / Kognitionswissenschaft* (Signalproduktion und –verarbeitung; signaltechnisch basierte Methoden der Schallanalyse; theoretische und experimentelle Modellierung des sprachlichen Wissens, seines Erwerbs und Gebrauchs inklusive der neurophysiologischen Grundlagen. Teilbereiche sind u.a. Phonetik, Grammatiktheorie, Psycho , Neuro und Patholinguistik)
- *Kulturwissenschaft / Geisteswissenschaft* (Sprachen als historische Individuen, Sprachgeschichte individueller Sprachen und Sprachfamilien, Rekonstruktion gemeinsamer Vorformen von verwandten Sprachen, Untersuchung von Sprachwandelprozessen, Sprachmischung und Lehnbeziehungen, Veränderungen von Sprachen und ihr sozialer Kontext. Teilbereiche sind u.a. Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft, diachrone Sprachwissenschaft)
- *Sozialwissenschaft* (Sprache als Werkzeug sozialen Agierens, Teilbereiche sind u.a. Zweitspracherwerb, Sprachdidaktik, Soziolinguistik).

Der methodische differenzierte und interdisziplinäre Charakter des Studiums der Sprachwissenschaft vermittelt eine an internationalen Standards ausgerichtete fachliche Kompetenz mit praxisnahen Zusatzqualifikationen.

(2) Standortbezogenes Qualifikationsprofil des Diplomstudiums Sprachwissenschaft an der Universität Salzburg:

Am Standort Salzburg werden innerhalb des Studiums Sprachwissenschaft folgende Möglichkeiten der Schwerpunktsetzung in Studienzweigen angeboten, wobei die Ressourcen der Universität Salzburg z.T. fakultätsübergreifend genutzt werden:

- Allgemeine und historisch-vergleichende Sprachwissenschaft (Grammatiktheorie und linguistische Kognitionswissenschaft; diachrone Linguistik einschließlich Indogermanistik)
- Angewandte Sprachwissenschaft (mit Schwerpunkten in Psycholinguistik und angewandter Phonetik)

Als speziell berufsorientierte Schwerpunkte unter Einbeziehung der freien Wahlfächer werden (in Zusammenarbeit mit anderen Fachrichtungen der Universität Salzburg) angeboten:

- Psycholinguistik und Sprachpathologie
- Sprachpädagogik
- Sprachmanagement und Sprachtechnologie

(3) Verwendungsprofil von AbsolventInnen des Diplomstudiums Sprachwissenschaft an der Universität Salzburg:

Den AbsolventInnen des Diplomstudiums Sprachwissenschaft an der Universität Salzburg eröffnen sich neben der akademischen Laufbahn erfahrungsgemäß u.a. auch folgende Berufsfelder:

- Wirtschaft und Industrie (Sprach- und Kommunikationstechnologie)
- Medien, öffentliche Verwaltung, internationale Organisationen
- Gesundheitswesen (Sprachförderung und Rehabilitation)
- Bildungswesen (Fremdsprachenvermittlung; Erwachsenenbildung; Forschung und Entwicklung)
- Dienstleistungssektor (Human Resources Development; Bibliotheken und Dokumentationswesen; Public Relations; Sprachnormung und Sprachplanung; Terminologiewesen)

(4) Fachübergreifende Qualifikationen

Erwerb genereller Schlüsselqualifikationen für den Wettbewerb am Arbeitsmarkt:

- eigenständiger Wissenserwerb und eigenständige Weiterbildung
- Fremdsprachenkenntnisse und interkulturelle Kompetenz
- Präsentationstechnik
- Analyse- und Reflexionskompetenz
- sinnvolle Nutzung neuer Medien

§ 2 Allgemeiner Aufbau des Studiums

Das Studium der Sprachwissenschaft umfasst 100 Semester-Stunden (im Folgenden: SSt.) pro Studiengang. Davon entfallen jeweils 60 SSt. auf die Pflicht- und Wahl(pflicht)fächer aus dem Bereich der Sprachwissenschaft (im Folgenden: Sprachwissenschaft) und 40 SSt. auf die freien Wahlfächer. Das Studium untergliedert sich in drei Studienabschnitte. Eine im Rahmen des ersten Studienabschnitts zu absolvierende Studieneingangsphase wird jeweils im Wintersemester angeboten.

§ 3 Voraussetzungen für das Studium der Sprachwissenschaft

Besondere Voraussetzung für das Studium der Sprachwissenschaft ist die Reifeprüfung aus Latein oder eine entsprechende Zusatzprüfung, abzulegen vor der vollständigen Ablegung der ersten Diplomprüfung (gemäß § 4 Abs. 1 der Universitätsberechtungsverordnung BGBl. II Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 63/1999).

§ 4 Gliederung des Studiums; Studiengänge (SSt.=Semesterstunden)

(1) Mit Beginn des zweiten Studienabschnitts muss sich der/die Studierende für einen der folgenden 2 Studiengänge entscheiden:

- a) Allgemeine und historisch-vergleichende Sprachwissenschaft
- b) Angewandte Sprachwissenschaft

(2) Es ist erlaubt, vom zweiten Studienabschnitt maximal 6 SSt. (Sprachwissenschaft) in den ersten Studienabschnitt vorzuziehen.

(3) Es ist erlaubt, maximal 6 SSt. (Sprachwissenschaft) vom dritten Studienabschnitt in den zweiten Studienabschnitt vorzuziehen.

(4) Die Lehrveranstaltungen aus den freien Wahlfächern sind spätestens am Ende des dritten Studienabschnitts durch Vorlage der jeweiligen benoteten Lehrveranstaltungsabschlüsse zu belegen (vgl. auch § 17 Abs. 2b).

Teil 2: Der Studienplan der Sprachwissenschaft im Überblick

§ 5 Überblick über die Stundenaufteilung und die im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungstypen

(1) Stundenaufteilung:

Studienabschnitte	Sprachwissenschaft Semesterstunden (Pflicht- und Wahlpflichtfächer, s. §§ 9-11)	Freie Wahlfächer Semesterstunden (empfohlene Aufteilung, s. § 12)
1. Studienabschnitt	16	10
2. Studienabschnitt	36	22
3. Studienabschnitt	8	8

(2) Lehrveranstaltungstypen im Studienplan:

(a) Generelle Information zu den Lehrveranstaltungstypen und ihren Abkürzungen finden sich in § 13.

(b) Wo in §§ 9-11 (Codes 01 – 24) die Lehrveranstaltungstypen bereits angeführt sind, gelten diese Festlegungen.

(c) Für die übrigen Lehrveranstaltungen in §§ 9-11 sind die folgenden Lehrveranstaltungstypen möglich:

Code	Lehrveranstaltungs-Typen
02	VO / PS
03	VO / PS
04	VO / PS / KO
05	VO / PS
06	VO / PS
09	VO / UE / PS / KO / AG / SE / VU / VK / VP / PU / VX
10	VO / UE / PS / KO / AG / PK / SE / VU / VK / VP / PU / VX

12	VO / UE / PS / KO / AG / PK / SE / VU / VK / VP / PU / VX
16	VO / PS
17	VO / PS / KO
18	PS / PU / UE / PR / AG / PU
20	VO / UE / PS / KO / AG / PR / SE / VU / VK / VP / PU / VX
23	VO / UE / PS / KO / AG / PK / PR / SE / VU / VK / VP / PU / VX
24	VO / PS / KO / VK / VP / SE

§ 6 Erster Studienabschnitt (2 Semester)

In den zwei Semestern des ersten Studienabschnitts sind mindestens 16 SSt. aus Sprachwissenschaft zu absolvieren. Die Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer der Sprachwissenschaft sind:

- (1) **Studieneingangsphase (4 SSt.)**
- (2) **Grundlagen der Sprachwissenschaft (12 SSt.)**
 - a) **Allgemeine Sprachwissenschaft: 4 SSt.**
 - b) **Historisch-vergleichende Sprachwissenschaft: 4 SSt.**
 - c) **Angewandte Sprachwissenschaft: 4 SSt.**

§ 7 Zweiter Studienabschnitt (4 Semester)

(1) In den vier Semestern des zweiten Studienabschnitts sind insgesamt mindestens 36 SSt. aus Sprachwissenschaft zu absolvieren. Der/die Studierende hat sich für einen der folgenden Studiengeweige zu entscheiden:

- a) Allgemeine und historisch-vergleichende Sprachwissenschaft
- b) Angewandte Sprachwissenschaft

(2) Im zweiten Studienabschnitt ist die positive Absolvierung von **mindestens 2 Seminaren** im Ausmaß von insgesamt mindestens **4 SSt.** verpflichtend.

§ 8 Dritter Studienabschnitt (2 Semester)

In den zwei Semestern des dritten Studienabschnitts sind aus Sprachwissenschaft mindestens 8 SSt. zu absolvieren. Mindestens zwei der acht SSt. müssen Privatissima sein.

Mit Beginn des dritten Studienabschnitts schlägt der/die Studierende dem/der Vorsitzenden der Studienkommission und dem Studiendekan Diplomarbeitsthema und Betreuer vor.

Teil 3: Der Studienplan im Detail

I) Sprachwissenschaft

§ 9 Gemeinsamer 1. Studienabschnitt (Codes 01-04)

I. StA. (16 SSt.)	Code	Sprachwissenschaft (alle Zweige)
	01	4 SSt. Studieneingangsphase
	01-1	VO Einführung in die Teilgebiete der Sprachwissenschaft 2 SSt.
	01-2	PS Grundkurs Sprachwissenschaft 2 SSt.
	02	4 SSt. Wahlpflicht aus zwei der folgenden Fächer der Allgemeinen Sprachwissenschaft: <ul style="list-style-type: none"> 1) Einführung in die Phonetik 2) Einführung in die Phonologie 3) Einführung in die Syntax 4) Einführung in die Semantik

5) Einführung in die Morphologie
 6) Computeranwendungen in der Sprachwissenschaft
 Bitte beachten: 1) und 2) sind wie folgt gekoppelt und werden jeweils im selben Semester angeboten: Wer ein Zeugnis für 2) erwerben will, muss entweder im selben Semester oder früher 1) absolvieren bzw. absolviert haben.

03 4 SSt. Wahlpflicht aus folgenden Fächern der Historisch–vergleichenden Sprachwissenschaft:
 1) Einführung in die historisch-vergleichende Sprachwissenschaft
 2) Sprachen und Kulturen der indogermanischen Völker
 3) Sprachwandel
 4) Einführung in die historische Phonologie
 5) Einführung in die historische Morphologie
 6) Einführung in die historische Syntax
 7) Einführung in die historische Semantik
 [1– 3 werden besonders für Anfänger empfohlen]

04 4 SSt. Wahlpflicht aus folgenden Fächern der Angewandten Sprachwissenschaft:
 1) Einführung in die Methoden der angewandten Sprachwissenschaft
 2) Sprachpsychologie
 3) Spracherwerb des Kindes
 4) Zweitspracherwerb
 5) Soziolinguistik
 6) Computerlinguistik
 7) Linguistische Daten- und Informationsgewinnung
 [1 wird für Anfänger empfohlen]

§ 10 Studiengang „Allgemeine und historisch-vergleichende Sprachwissenschaft“ (Codes 05-14)

- Vorbemerkungen:
- a) AbsolventInnen des Studiengangs "Allgemeine und historisch-vergleichende Sprachwissenschaft", die **im Rahmen der freien Wahlfächer** die Lehrveranstaltungen aus § 11 Code 20 absolviert haben, erwerben das Recht auf Eintragung des Vermerks "Schwerpunkt: Linguistik und Psycholinguistik / Linguistics and Psycholinguistics" in ihr Diplomprüfungszeugnis.
- b) AbsolventInnen des Studiengangs "Allgemeine und historisch-vergleichende Sprachwissenschaft", die sowohl Code 09 B) als auch Code 10 B) gewählt haben und die im Rahmen der freien Wahlfächer die in § 23 Anhang C genannten Empfehlungen für altertumswissenschaftliche freie Wahlfächer befolgt haben, erwerben das Recht auf Eintragung des Vermerks "Schwerpunkt: Indogermanistik / Comparative Indo-European Philology" in ihr Diplomprüfungszeugnis.

(a) 2. Studienabschnitt: 36 SSt.

Im zweiten Studienabschnitt sind mindestens 2 Lehrveranstaltungen (à 2 SSt.) aus den Codes 09–10 als Seminare zu absolvieren.

II. StA. Allg. & hist.-vgl. Sprwiss. (36 SSt.)	Code	Studiengang: Allgemeine und historisch-vergleichende Sprachwissenschaft
	05	8 SSt. Pflicht aus der allgemeinen Sprachwissenschaft: Alle Fächer aus Code 02, die nicht im 1. Studienabschnitt absolviert wurden.
	06	4 SSt. Wahlpflicht: aus der historisch-vergleichenden Sprachwissenschaft: Fächer aus Code 03, die nicht im ersten Studienabschnitt gewählt wurden
	07	07 4 SSt. Pflicht: VO + UE Einführung in die Grammatiktheorie
	08	Projektpraktikum und Sprachstrukturkurs 2 SSt. Pflicht: Projektpraktikum (PK)

2 SSt. Wahlpflicht: Sprachstrukturkurs (UE / PS; Einschränkung: Ausgeschlossen sind die dominanten Schulsprachen Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch)

09

8 SSt. Wahlpflicht: Sprachwissenschaftliche Teilgebiete
 A) (Allgemeine Sprachwissenschaft)
 Teilgebiete der allgemeinen Sprachwissenschaft (mindestens 3 Gebiete)
 ◆ Phonetik
 ◆ Phonologie
 ◆ Morphologie
 ◆ Syntax
 ◆ Semantik / Pragmatik
 ◆ Modelle der Grammatiktheorie

oder

B) (Historisch-vergleichende Sprachwissenschaft)
 a) 4 SSt. Fächer aus zentralen Bereichen der diachronen Sprachwissenschaft / Indogermanistik (z.B. Sprachwandel; Indogermanische Völker und Sprachen; Indogermanische Grammatik; Indogermanischer Wortschatz; Prinzipien der Rekonstruktion; Namenkunde)
 b) 4 SSt. Sprachhistorische und indogermanistische Lehrveranstaltungen aus indogermanischen Sprachen bzw. Sprachgruppen außerhalb des Lateinischen, Altgriechischen und Altindischen.

10

8 SSt. Wahlpflicht
 A) (Allgemeine Sprachwissenschaft)
 aus Anwendungsgebieten der Sprachwissenschaft, bevorzugt:
 ◆ Neurolinguistik, Psycholinguistik, Computerlinguistik
 ◆ Soziolinguistik, Textlinguistik, forensische Linguistik
 ◆ Vergleichende Grammatik (einschl. Typologie), Diachrone Grammatik
 oder
 B) (Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft)
 a) 4 SSt. Altindisch
 b) 4 SSt. Die klassischen Sprachen (Latein, Altgriechisch) und ihre Fortsetzer

(b) 3. Studienabschnitt:

III. StA. Allg. & hist.- vgl. Sprw. (8 SSt.)	Code	
	11	2 SSt. Pflicht: Privatissima / Diplomandenseminar (PV)
	12	2 SSt. Wahlpflicht: Lehrveranstaltungen aus den unter den Codes 09 -10 genannten Bereichen
	13	2 SSt. Wahlpflicht (Allgemeine Sprachwissenschaft) 2 SSt. Aus dem Bereich der wissenschaftstheoretischen oder wissenschaftsgeschichtlichen Vertiefung des Fachs (VO / PS / KO / VK / VP / SE) oder (Historisch-vergleichende Sprachwissenschaft) 2 SSt. Lehrveranstaltung(en) aus den unter Code 09 B) bzw. 10 B) genannten Bereichen (VO / UE / PS / KO / AG / SE / VU / VK / VP / PU / VX)
	14	2 SSt. Wahlpflicht: Sprachstrukturkurs (UE / PS; Einschränkung: Ausgeschlossen sind die dominanten Schulsprachen Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch)

§ 11 Studienzweig „Angewandte Sprachwissenschaft“ (Codes 15-24)

- Vorbemerkungen:
- a) AbsolventInnen des Studienzweigs „Angewandte Sprachwissenschaft“, die im Rahmen der „Freien Wahlfächer“ die in Anhang A § 21 spezifizierten Fächer aus Psychologie absolviert haben, erwerben das Recht auf Eintragung des Vermerks „Schwerpunkt: Psycholinguistik und Sprachpathologie / Psycholinguistics and Language Pathology“ in ihr Diplomprüfungszeugnis.
- b) AbsolventInnen des Studienzweigs „Angewandte Sprachwissenschaft“, die im Rahmen der „Freien Wahlfächer“ 40 SSSt aus Pädagogik (Anhang B § 22) absolviert haben, erwerben das Recht auf Eintragung des Vermerks „Schwerpunkt: Sprachpädagogik / Language Pedagogy“ in ihr Diplomprüfungszeugnis.

(a) 2. Studienabschnitt

Im zweiten Studienabschnitt ist mindestens je ein Seminar (à 2 SSSt.) aus den Codes 20 und 21 zu absolvieren.

II. StA. Ang. Sprw. (36 SSSt.)	Code	Studienzweig: Angewandte Sprachwissenschaft
	15	2 SSSt. Wahlpflicht: Sprachstrukturkurs (UE / PS; Einschränkung: Ausgeschlossen sind die dominanten Schulsprachen Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch)
	16	8 SSSt. Pflicht: Diejenigen Fächer aus allgemeiner Sprachwissenschaft, die im ersten Studienabschnitt nicht unter Code 02 gewählt wurden.
	17	8 SSSt. Wahlpflicht: Fächer aus angewandter Sprachwissenschaft, die im ersten Studienabschnitt nicht unter Code 04 gewählt wurden. [Für den Studienschwerpunkt Psycholinguistik und Sprachpathologie sind jedenfalls die Fächer Sprachpsychologie, Spracherwerb des Kindes und Zweitspracherwerb zu wählen]
	18	4 SSSt. Pflicht: a) Psycholinguistische Labormethoden b) Klinisch-linguistische Labormethoden
	19	4 SSSt. Pflicht: PK Projektpraktikum / Laborpraktikum (Angewandte Sprachwissenschaft)
	20	8 SSSt. Wahlpflicht: Psycholinguistik und Sprachpathologie a. Auditive Wahrnehmung und Sprachperzeption b. Phonetik- und Phonologieerwerb c. Syntax- und Morphologieerwerb d. Neurolinguistik e. Linguistische Aphasologie f. Sprachentwicklungsstörungen g. Schriftspracherwerb
	21	2 SSSt. Pflicht: Seminar aus angewandter Sprachwissenschaft (SE)

(b) 3. Studienabschnitt:

III. StA. Ang. Sprw. (8 SSSt.)	Code	Studienzweig Angewandte Sprachwissenschaft
	22	2 SSSt. Pflicht: Privatissima / Diplomandenseminar (PV)

23	4 SSt. Wahlpflicht: Lehrveranstaltungen aus den unter Code 18-20 genannten Bereichen
24	2 SSt. Wahlpflicht: Aus dem Bereich der wissenschaftstheoretischen oder wissenschaftsgeschichtlichen Vertiefung des Fachs

II) Die freien Wahlfächer (insgesamt 40 SSt.)

§ 12 Empfehlungen zu Studienschwerpunkten und freien Wahlfächern

(1) Es wird empfohlen, die Auswahl der Lehrveranstaltungen aus den freien Wahlfächern geeignet zu bündeln. Dazu werden folgende Schwerpunktsetzungen besonders empfohlen, die auf Wunsch auch im Diplomzeugnis bescheinigt werden:

(2) Für den Studiengang **Angewandte Sprachwissenschaft** werden speziell empfohlen:

- i. Schwerpunkt **Psycholinguistik und Sprachpathologie** / *Psycholinguistics and Language Pathology* (vgl. auch § 11, Vorbemerkung a) und Anhang A § 21)
- ii. Schwerpunkt **Sprachpädagogik** / *Language Pedagogy* (vgl. auch § 11, Vorbemerkung b) und Anhang B § 22)

(3) Für den Studiengang **Allgemeine und historisch-vergleichende Sprachwissenschaft** werden empfohlen:

- iii. Schwerpunkt **Linguistik und Psycholinguistik** / *Linguistics and Psycholinguistics* (vgl. auch § 10, Vorbemerkung a))
- iv. Schwerpunkt **Indogermanistik** / *Comparative Indo-European Philology* (vgl. auch § 10, Vorbemerkung b) und Anhang C § 23)

(4) Für jeden der beiden Studiengänge gleichermaßen geeignet ist folgende Schwerpunktwahl (auch als Studienergänzung studierbar vgl. Anhang E § 25)

- v. Schwerpunkt **„Sprachmanagement und Sprachtechnologie** / *Language Management and Language Technology*“ (vgl. Anhang D § 24)

(5) Als Wahlfachbündel im Rahmen der freien Wahlfächer besonders empfohlen wird das interdisziplinäre Angebot aus Mykenologie (vgl. Anhang F § 26)

(6) **Freies Fächerbündel:** Anstelle der bzw. zusätzlich zu den empfohlenen Schwerpunktsetzungen ist auch die individuelle Fächerwahl möglich. Werden mindestens 8 SSt. Lehrveranstaltungen in fachlichem Zusammenhang absolviert, kann dies auf Antrag des/r Studierenden jeweils im Diplomprüfungszeugnis benannt werden. Geeignete Benennungsvorschläge sind von dem/der Studierenden zur Genehmigung an den Vorsitzenden der Studienkommission zu richten.

Beabsichtigt die oder der Studierende, Lehrveranstaltungen aus anderen als den empfohlenen Fächern (vgl. oben Abs. 1) zu wählen, ist dies dem Vorsitzenden der Studienkommission zu melden. Dieser ist innerhalb eines Monats ab Einlangen der Meldung berechtigt, die Wahl der Lehrveranstaltungen bescheidmäßig zu untersagen, wenn diese in Verbindung mit der Studienrichtung Sprachwissenschaft weder in wissenschaftlicher noch in beruflicher Hinsicht sinnvoll ist (vgl. Anlage 1 Z 1.41.2 UniStG).

Folgende Auswahlbereiche bedürfen keiner Meldung an den / die Studienkommissionsvorsitzende(n):

- 1) Kombinationen von Lehrveranstaltungen, die von der Studienrichtung Sprachwissenschaft angeboten werden
- 2) Lehrveranstaltungen aus den an der Universität Salzburg vertretenen Philologien, aus den Altertumswissenschaften, aus Philosophie und aus fachlich benachbarten Fächern (insbesondere Psychologie, Erziehungswissenschaft, Computerwissenschaften, Politikwissenschaft, Kommunikationswissenschaft, Soziologie)
- 3) Veranstaltungen aus dem Bereich Gender-Studies (insbesondere in Kombination mit dem Fach „Soziolinguistik“)
- 4) Module, Studienergänzungen oder Studienschwerpunkte, die von anderen Studienrichtungen der

Teil 4: Lehrveranstaltungen und Anerkennungen

§ 13 Lehrveranstaltungen

(1) Die im Studienplan genannten Inhalte werden durch Lehrveranstaltungen abgedeckt. Arten von Lehrveranstaltungen:

- a) Vorlesungen (VO) geben einen Überblick über ein Fach oder über ein Teilgebiet.
- b) Übungen (UE) vermitteln in praktischer Arbeit Fähigkeiten und Fertigkeiten. Übungen sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.
- c) Proseminare (PS) vermitteln Grundkenntnisse wissenschaftlichen Arbeitens. Proseminare sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.
- d) Konversatorien (KO) üben den wissenschaftlichen Diskurs. Sie werden in Kombination mit Vorlesungen angeboten oder dienen der selbständigen Erschließung von Fachliteratur unter Anleitung. Sie sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.
- e) Arbeitsgemeinschaften (AG) dienen der Lösung von wissenschaftlichen Problemen im Teamwork. Sie sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.
- f) Projektpraktika (PK) dienen dem eigenständigen Bearbeiten engumschriebener Forschungs- und Entwicklungsaufgaben. Regelmäßig wird dabei eine zusammenfassende Darstellung des Fortschritts der Arbeit vorgetragen und in der Gruppe diskutiert. Projektpraktika sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.
- g) Praktika (PR) bieten Einführungen in bestimmte Berufsfelder. Praktika sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.
- h) Seminare (SE) sind voraussetzungsreiche Lehrveranstaltungen, die der vertiefenden Auseinandersetzung mit fachwissenschaftlichen Problemen dienen. Seminare sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.
- i) Privatissima (PV) sind Lehrveranstaltungen des dritten Studienabschnitts bzw. des Doktoratsstudiums, in denen laufende Arbeiten (Diplomarbeiten, Dissertationen) und neue Fachliteratur besprochen werden. Privatissima sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.
- j) Kombinationen von Lehrveranstaltungstypen verbinden die Zielsetzungen der jeweiligen Bezeichnungen. Sie sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen. Insbesondere sind folgende Typen zulässig: VU (Vorlesung + Übung); VK (Vorlesung mit Konversatorium); PU (Proseminar + Übung); VP (Vorlesung + Praktikum); VX (Vorlesung + Exkursion).

(2) Bei Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter (vgl. Abs. 1 b-j) umfassen die prüfungsrelevanten Leistungen Präsenz und aktive Mitarbeit in der Lehrveranstaltung, die vom Lehrveranstaltungsleiter je nach Charakter der Lehrveranstaltung festgelegt wird (z.B. mündliche Leistungen; Demonstration an Geräten; schriftliche Ausarbeitungen; Präsentation mit schriftlichen Unterlagen und/oder eine schriftliche Hausarbeit). Bei Seminaren wird im Regelfall von der / dem Studierenden sowohl eine Präsentation als auch eine schriftlich abzufassende, wissenschaftliche Arbeit („Seminararbeit“) gefordert.

§ 14 Zulassungsbeschränkungen und Teilungsziffern

(1) In prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (vgl. § 13 Abs. 1 b-j) ist aus didaktischen und organisatorischen Gründen die Teilnehmerzahl auf höchstens 25 beschränkt.

(2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, die zwingend die Benützung von Labor- oder EDV-Arbeitsplätzen erfordern, sind auf 15 Teilnehmer beschränkt.

(3) In begründeten Fällen kann von der Studienkommission eine abweichende Teilungsziffer festgelegt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von § 7 Abs. 8 UniStG.

§ 15 Anerkennung von Lehrveranstaltungen, ECTS

(1) Mehrfachzuordnungen von Lehrveranstaltungen zu verschiedenen Prüfungsfächern bzw. zu den freien Wahlfächern innerhalb des Studiums der Sprachwissenschaft sind nicht möglich. Bei Unklarheiten ist der Kontakt mit dem in dieser Sache entscheidungsbefugten Studienkommissionsvorsitzenden der Studienrichtung Sprachwissenschaft zu suchen.

(2) Anerkennung postsekundärer Studien: Die Studienkommission der Studienrichtung „Sprachwissenschaft“ an der Universität Salzburg erlässt gemäß § 59 Z 1 UniStG die folgenden allgemeinen Richtlinien für die Anerkennung von Abschlüssen bestimmter postsekundärer Bildungseinrichtungen für ein Diplomstudium der

Studienrichtung "Sprachwissenschaft":

a) Diese Richtlinie gilt für postsekundäre Bildungseinrichtungen im Sinne des § 4 Z 1 UniStG, und zwar insbesondere für **österreichische Pädagogische Akademien, Akademien für den logopädisch-phoniatrisch-audiologischen Dienst** und Akademien für den ergotherapeutischen Dienst, sofern die an diesen Bildungseinrichtungen erworbenen Abschlüsse den Voraussetzungen gemäß § 4 Z 1 UniStG (i.e. sechs Semester Mindeststudiendauer und allgemeine Universitätsreife als Zugangsvoraussetzung) entsprechen.

b) **Pauschale Anerkennung als Wahlfach:** Das abgeschlossene Studium an einer der in a) genannten postsekundären Bildungseinrichtungen wird gleichwertig erklärt mit der vollständigen Absolvierung eines Wahlfachs im Ausmaß von 40 SSt. Das Studium des Wahlfachs entfällt also ganz für diese Studierenden.

c) Für die Anerkennung dieser postsekundären Studien nach a) ist kein spezieller Antrag bei der / dem Vorsitzenden der Studienkommission erforderlich. Es reicht die Vorlage des Diplomprüfungszeugnisses / Lehramtszeugnisses der postsekundären Einrichtung.

(3) Zur Erleichterung der interuniversitären bzw. intereuropäischen Anerkennung dient das ECTS (European Credit Transfer System).

(4) Das ECTS sieht für die Absolvierung des gesamten Studiums 240 Punkte (sog. „Credits“) vor.

(5) Eine SSt. Seminar bzw. Privatissimum an der Sprachwissenschaft in Salzburg entspricht 4 Credits.

(6) Eine SSt. sonstiger Lehrveranstaltungen an der Sprachwissenschaft in Salzburg entspricht 2 Credits.

(7) Die Abfassung der Diplomarbeit entspricht 28 Credits.

(8) Tabellarische Übersicht nach „Sprachwissenschaft“ und „freie Wahlfächer“ (die freien Wahlfächer sind nach den Empfehlungen in § 5 berechnet):

	Studienabschnitt	SSt.	ECTS
Sprwiss.	1. Studienabschnitt (Lehrveranstaltungen)	16	32
Sprwiss.	2. Studienabschnitt (Lehrveranstaltungen incl. 4 SSt SE)	36	80
Sprwiss.	3. Studienabschnitt (Lehrveranstaltungen incl. 2 SSt PV)	08	20
Sprwiss.	Diplomarbeit		28
Gesamt			160

	Studienabschnitt	SSt.	ECTS
freie Wahl	1. Studienabschnitt (Lehrveranstaltungen)	8	16
freie Wahl	2. Studienabschnitt (Lehrveranstaltungen incl. 0/1 SE)	24	48
freie Wahl	3. Studienabschnitt (Lehrveranstaltungen)	8	16
Gesamt			80

Teil 5: Prüfungsordnung

§ 16 Prüfungsordnung für die erste und die zweite Diplomprüfung

Die Diplomprüfungen des ersten und des zweiten Studienabschnitts werden jeweils durch den Nachweis der positiven Benotung von allen für den jeweiligen Studienabschnitt im Studienplan geforderten Pflicht- und Wahlpflichtfächern (das sind für die erste Diplomprüfung die in § 9 aufgeführten Fächer, für die zweite Diplomprüfung die in § 10a oder § 11a aufgeführten Fächer) absolviert.

§ 17 Prüfungsordnung für die dritte Diplomprüfung

(1) Die dritte Diplomprüfung schließt den dritten Studienabschnitt und somit das gesamte Diplomstudium der Sprachwissenschaft ab. Sie ist eine mündliche kommissionelle Prüfung. Der Prüfungssenat besteht aus mindestens drei Personen, von denen eine den Vorsitz zu übernehmen hat. Der Prüfungssenat wird vom Studiendekan ernannt. Die Prüfung besteht aus zwei Fächern. Mindestens eines der beiden Prüfungsfächer muss im Zusammenhang mit der Diplomarbeit gewählt werden, das zweite ist aus dem Bereich der Sprachwissenschaft zu wählen.

(2) Voraussetzungen zur Anmeldung zur dritten Diplomprüfung sind:

a) der Nachweis der positiven Benotung aller Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer im dritten Studienabschnitt (§ 10 b oder § 11 b),

b) der Nachweis der positiv beurteilten Lehrveranstaltungsprüfungen in den freien Wahlfächern im Ausmaß von 40 Semesterstunden,

c) die positive Beurteilung der Diplomarbeit.

(3) Nach Erfüllung der Erfordernisse in Abs. 2 und Abs. 1 erhalten die Studierenden ein Diplomprüfungszeugnis, das die Beurteilung aus allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern sowie allfällige Benennungen von freien Wahlfächern, die Beurteilung der Diplomarbeit und die Beurteilung der Fächer der kommissionellen Prüfung enthält.

§ 18 Beurteilung und Wiederholung von Prüfungen (z.T. Auszug aus dem UniStG § 45 und § 58)

a) Kommissionelle Diplomprüfungen:

(1) Bei kommissionellen Diplomprüfungen ist zusätzlich zur Beurteilung der zwei Fächer eine Gesamtbeurteilung abzugeben. Wenn ein Fach mit „sehr gut“ beurteilt wurde und das zweite mit „sehr gut“ oder „gut“, hat die Gesamtbeurteilung „sehr gut“ zu lauten. Wenn jedes Fach positiv, aber mit anderen Noten als den genannten beurteilt wurde, hat die Gesamtbeurteilung „bestanden“ zu lauten. Andernfalls hat sie „nicht bestanden“ zu lauten.

(2) Kommissionelle Diplomprüfungen müssen zur Gänze wiederholt werden, wenn beide Fächer negativ beurteilt wurden. Sonst beschränkt sich die Wiederholung auf das negativ beurteilte Fach.

b) Andere Prüfungen:

(3) Die Studierenden sind berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis 6 Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studienabschnitts einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig.

(4) Studierende haben das Recht, negativ abgelegte Prüfungen im ersten Studienabschnitt dreimal zu wiederholen.

(5) Studierende haben das Recht, negativ abgelegte Prüfungen im zweiten und im dritten Studienabschnitt viermal zu wiederholen.

(6) Im Fall von Team-Teaching kann es sinnvoll sein, die Beurteilung über den Erfolg einer Lehrveranstaltung auf zwei Noten zu beschränken: "mit Erfolg teilgenommen" und "ohne Erfolg teilgenommen" (vgl. UniStG § 45).

Teil 6: Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten

Der Studienplan tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg folgenden 1. Oktober in Kraft.

§ 20 Übergangsbestimmungen

(1) Auf ordentliche Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieses Studienplanes begonnen haben und auf die Abs. 2 nicht zutrifft, ist der Studienplan in der Fassung vom 2. Juli 1993 (Mitteilungsblatt der Universität Salzburg, Studienjahr 1992/93, 28. Stück, Sondernummer 272) anzuwenden. Ab dem Inkrafttreten (§ 19) sind die Studierenden berechtigt, jeden der Studienabschnitte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht abgeschlossen sind, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Die Zahl der bei Inkrafttreten bereits absolvierten Semester ist dabei unerheblich. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende dem neuen Studienplan unterstellt. Davon unabhängig sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen (vgl. UniStG § 80 Abs. 2).

(2) Ordentliche Studierende, die ein Studium aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des AHStG betreiben, sind berechtigt, dieses Studium bis längstens 30. September 2002 nach diesen Vorschriften abzuschließen. Wird das Studium in dieser Frist nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfolgt eine automatische Umstellung auf den vorliegenden Studienplan.

Teil 7: Anhänge

§ 21 Anhang A „Psycholinguistik und Sprachpathologie“ (vgl. auch § 11 Vorbemerkung a); § 12 Abs. 2a)

Code	Lehrveranstaltungen aus Psychologie
25	Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 40 SSt., u. zw. a) Allgemeine Psychologie 6 SSt. b) Methodenlehre 8 SSt., davon 2 SSt. Statistik I c) Entwicklungspsychologie 8 SSt. d) Biologische Grundlagen der Psychologie 6 SSt. e) Psychologische Diagnostik 2 SSt. f) Klinische Psychologie 2 SSt. g) 8 SSt. nach Wahl

§ 22 Anhang B "Sprachpädagogik" (vgl. auch § 11 Vorbemerkung b); § 12 Abs. 2 b)

Code	Lehrveranstaltungen aus Pädagogik
26	Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 40 SSt.

§ 23 Anhang C „Indogermanistik“ (vgl. auch § 10 Vorbemerkung b); § 12 Abs. 2 d)

Altertumswissenschaftliche Fächer:

Code	Altertumswissenschaftliche Fächer
27	Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 8 SSt., u. zw. aus den Bereichen a) Ägäische Frühgeschichte 2 SSt. b) Antike Mythologie 2 SSt. c) Textinterpretation lateinischer und/oder griechischer Texte 2 SSt. d) Zur freien Wahl aus den Fachbereichen Alte Geschichte, Archäologie, Klassische Philologie 2 SSt.

Für Studierende, die den Schwerpunkt Indogermanistik studieren und Altgriechisch-Kenntnisse nicht schon aus der Schule mitbringen, wird aus fachlichen Gründen ein Einführungskurs in das Altgriechische im Laufe des Studiums im Rahmen der freien Wahlfächer dringend empfohlen.

§ 24 Anhang D (vgl. auch § 12 Abs. 4)

**Schwerpunkt
„Sprachmanagement und Sprachtechnologie /
Language Management and Language Technology“
(40 SSt.)**

Vorbemerkung: Die Lehrveranstaltungen sind nach Maßgabe des Lehrangebots aus den Ressourcen der Gesamtuniversität Salzburg bzw. anderer tertiärer Bildungseinrichtungen zu wählen. Besonders gute Auswahl findet sich - neben dem Angebot der Studienrichtung Sprachwissenschaft selbst - auch in folgenden Studien(richtungen): Computerwissenschaften; Kommunikationswissenschaft; Psychologie; Erziehungswissenschaft; Germanistik; Anglistik; Romanistik; Soziologie; Politikwissenschaft; Rechtswissenschaften; Theologie.

1. Studienabschnitt (12 SSt.; Empfehlung)

I. StA. Sprman. u. Sprtech. (12 SSt.)	Code	Studienschwerpunkt Sprachmanagement und Sprachtechnologie
--	------	---

	28	2 SSt. Computereinsatz im Bereich der Sprache
	29	2 SSt. Statistik/ Analyse und Darstellung von Daten
	30	Kommunikation und Öffentlichkeit 4 SSt. nach Wahl aus den drei folgenden Bereichen <ul style="list-style-type: none"> ◆ Werbesprache und Marketing ◆ Sprache und Gesellschaft ◆ Kommunikation in Organisationen
	31	4 SSt. nach Wahl aus den Bereichen der Codes 28 – 30, die noch nicht gewählt worden sind.

2. Studienabschnitt (20 SSt.; Empfehlung)

II. StA. Sprman. u. Sprtech. (20 SSt.)	Code	Studienschwerpunkt Sprachmanagement und Sprachtechnologie
	32	2 SSt. Computereinsatz im Bereich der Sprache und/oder Gerätebenutzung (z.B. AV/Multimedia)
	33	2 SSt. aus Code 32 oder 2 SSt. aus dem Bereich Betriebswirtschaftslehre
Zur Wahl: 34 oder 35	34	16 SSt. aus Informatik (einführende Lehrveranstaltungen) - Basismodul I (8 Stunden): 3VO+2PS Prozedurale Programmierung 2VO+1PS Datenbanken - Basismodul II (8 Stunden): 2VP Anwendersysteme; 4VO+2PS Digitale Rechenanlagen oder 2VO+1PS Betriebssysteme; 2VO+1PS Datenübertragung und Rechnernetze
Zur Wahl: 34 oder 35	35	16 SSt. aus Kommunikation und Öffentlichkeit frei zusammengestellt und/oder fertige Module z.B. der Kommunikationswissenschaft aus den 3 folgenden Bereichen: <ul style="list-style-type: none"> ◆ Werbesprache und Marketing ◆ Sprache und Gesellschaft ◆ Kommunikation in Organisationen

3. Studienabschnitt (8 SSt.; Empfehlung)

III. StA. Sprman. u. Sprtech. (8 SSt.)	Code	Studienschwerpunkt Sprachmanagement und Sprachtechnologie
	36	2 SSt. Computereinsatz im Bereich der Sprache
Zur Wahl: a) oder b)	37	6 SSt. weiterführende Lehrveranstaltungen: a) Wenn im 2. Studienabschnitt Code 34 (Informatik) gewählt wurde: 4 SSt.VO+2 SSt. PS Algorithmen und Datenstrukturen oder 2 SSt. VO+2 SSt. PS Software Engineering I und 2 SSt. spezielle Lehrveranstaltung nach Schwerpunkt zusammengestellt b) Wenn im 2. Studienabschnitt Code 35 (Kommunikation und Öffentlichkeit) gewählt wurde: 6 SSt. weiterführende Lehrveranstaltungen aus einem oder zwei der folgenden Gebiete: <ul style="list-style-type: none"> ◆ Werbesprache und Marketing ◆ Sprache und Gesellschaft ◆ Kommunikation in Organisationen

Im zweiten oder dritten Studienabschnitt wird die Ablegung eines Praktikums empfohlen (z.B. Hörfunk, CAD-Firma, Werbebüro, Zeitung, Public Relations der Gemeinden). Die Ablegung eines Seminars oder eines

§ 25 Anhang E

Studienergänzungen „Sprachmanagement / Language Management“ und „Sprachtechnologie / Language Technology“

(1) Die Stunden zu den Studienergänzungen „Sprachmanagement“ und „Sprachtechnologie“ sind nach Maßgabe des Lehrangebots aus den Ressourcen der Gesamtuniversität Salzburg bzw. anderer tertiärer Bildungseinrichtungen zu wählen. Vgl. auch die Vorbemerkung zu § 24 Anhang D.

(2) Die Studienergänzung „Sprachtechnologie“ umfasst 16 SSt.:

Studien-erg. Sprtech.	Code	Studienergänzung „Sprachtechnologie“
(16 SSt.)		
	38	8 SSt. nach Wahl aus dem Bereich „Computereinsatz im Bereich der Sprache“
	39	8 SSt. Basismodul (das Basismodul 1 wird empfohlen) aus dem Bereich „Informatik“ (vgl. Code 34)

(3) Die Studienergänzung „Sprachmanagement“ umfasst 16 SSt.:

Studien-erg. Sprman.	Code	Studienergänzung „Sprachmanagement“
(16 SSt.)		
	40	8 SSt. nach Wahl aus dem Bereich „Computereinsatz im Bereich der Sprache“
	41	8 SSt. nach Wahl aus dem Bereich „Kommunikation und Öffentlichkeit“ (vgl. Code 35)

(4) Falls die/der Studierende beide unter Abs. 2 und 3 genannten Studienergänzungen studieren will, muss er/sie zusätzlich zu den unter den Codes 38, 39 und 41 genannten Fächern noch weitere 8 Stunden nach Wahl (nach Maßgabe des Lehrangebots) aus dem Bereich der Informatik (vorzugsweise das Basismodul II) und/oder Computereinsatz in der Sprache und/oder Kommunikation und Öffentlichkeit absolvieren.

§ 26 Anhang F

Der interdisziplinäre Studienschwerpunkt Mykenologie/Ägäische Frühgeschichte umfasst:

8 Stunden Modul Studieneingang

Code	Lehrveranstaltungen aus den Altertumswissenschaften
42	a) 2 St. PS Einführung in die Ägäische Frühzeit b) 2 St. VO zur ägäischen Archäologie c) 2 St. VO zur ägäischen Geschichte d) 2 St. VO zur Historischen Sprachwissenschaft/Linear B

16 Stunden Studienergänzung

Modul I

Code	Lehrveranstaltungen aus den Altertumswissenschaften

43	a) 2 St.	SE/VO zur Ägäischen Archäologie
	b) 2 St.	SE/VO zur Ägäischen Geschichte
	c) 2 St.	SE/VO zur Historischen Sprachwissenschaft
	d) 2 St.	SE/VO Interdisziplinär

Modul II

Code	Lehrveranstaltungen aus den Altertumswissenschaften	
44	a) 2 St.	SE/VO zur Ägäischen Archäologie
	b) 2 St.	SE/VO zur Ägäischen Geschichte
	c) 2 St.	SE/VO zur Historischen Sprachwissenschaft
	d) 2 St.	SE/VO Interdisziplinär

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Mag. Dr. Adolf Haslinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg
